

Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 23. April 2020

1. Zielstellung

Das Programm dient der verstärkten Überwachung der Hygieneanforderungen an schweinehaltende Betriebe und der möglichst frühzeitigen Erkennung eines Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweinehaltungen.

Gleichzeitig können die im Rahmen dieses Programms durchgeführten und dokumentierten Maßnahmen als Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Verbringung von Schweinen nach § 14 f der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Artikel 3 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU nach der Feststellung der ASP bei Wildschweinen dienen. Zeiten einer Teilnahme an diesem Programm können als Zeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen für diese Ausnahmegenehmigungen angerechnet werden.

Die Vorgaben nach den §§ 8 und 9 Absatz 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung bleiben unberührt.

Die Betriebskontrollen nach diesem Programm sind nicht auf die nach § 10 der Schweinehaltungshygieneverordnung durchzuführenden amtlichen Kontrollen anzurechnen.

2. Teilnahme unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur

Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig. Der Tierhalter meldet die Teilnahme mittels eines Musterformulars nach Anlage 1 beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) an. Das zuständige VLÜA übersendet eine Kopie der Anmeldung an die Tierseuchenkasse Brandenburg und an das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB).

Im Falle von Betrieben mit gesonderten Betriebsabteilungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung sind diese als Produktionseinheiten i. S. des Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU vom VLÜA festzulegen.

Die durchzuführenden Maßnahmen beziehen sich in diesem Fall jeweils auf die gesonderte Betriebsabteilung bzw. Produktionseinheit.

3. Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Programms durchgeführt und dokumentiert wurden, können in der Verantwortung des zuständigen VLÜA als Maßnahmen nach diesem Programm anerkannt werden.

3.1. Durchführung der Betriebskontrollen

Ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Tierhalters an dem Programm werden durch das jeweils zuständige VLÜA die nachfolgend aufgeführten Kontrollen und Untersuchungen mindestens zweimal im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt. Anschließend werden die zweimal jährlich durchzuführenden Kontrollen halbjährlich fortgeführt, wobei der Mindestabstand von vier Monaten nicht unterschritten werden darf. Nachkontrollen sind in kürzeren Abständen möglich.

Die Betriebskontrollen umfassen folgende Maßnahmen:

- a) die klinische Untersuchung der Schweine in dem Betrieb nach Maßgabe des Kapitels IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Diagnosehandbuch ASP) unter Verwendung der Checkliste nach dem Muster der Anlage 2 mit
 - der Überprüfung aller Produktionsbücher und der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes und
 - der Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens der Untersuchung einer Stichprobe, bei der mit einer Nachweissicherheit von 95 Prozent eine Fieberprävalenz von 10 Prozent festgestellt werden kann,
- b) die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung unter Verwendung der für die jeweilige Betriebsart vorhandenen QM Dokumente des Landes Brandenburg zur Überprüfung von Schweinehaltungen,
- c) die Überprüfung der Ergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen nach Nummer 3.2.

Die Möglichkeit der Übertragung einzelner Tätigkeiten auf approbierte Tierärzte nach § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

3.2. Virologische Untersuchung von verendeten Hausschweinen

Ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Tierhalters an dem Programm sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Schweine des Betriebes virologisch auf ASP untersuchen zu lassen.

In Betrieben mit mehreren gesonderten Betriebsabteilungen sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten Schweine in jeder gesonderten Betriebsabteilung untersuchen zu lassen.

4. Durchführung der Beprobung verendeter Hausschweine

Die Beprobung der verendeten Hausschweine zur virologischen Untersuchung erfolgt durch amtliche oder amtlich beauftragte Tierärzte im Betrieb ohne Eröffnung des Tierkörpers.

Das bevorzugte Probenmaterial ist EDTA-Blut. Deshalb sind verendete Schweine unverzüglich zu beproben.

Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Blutprobe mittels Herzpunktion zu gewinnen ist, kann eine blutgetränkte Tupferprobe aus der Brusthöhle unter Verwendung eines Trokars genommen werden. Auf die Einsendung ganzer Tierkörper ist im Rahmen dieses Programms zu verzichten.

Für die Einsendung der Proben ist der Untersuchungsantrag des LLBB zu verwenden, in dem diese als amtliche Proben mit dem Vermerk „ASP-Monitoring Hausschweine“ ausgewiesen werden.

5. Kostentragung

Die Kosten des Programms hat grundsätzlich der Tierhalter zu tragen.

Für die Kosten der Probenahme wird eine Beihilfe von der Tierseuchenkasse Brandenburg nach den Regelungen des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt.

Die Probenahme im Rahmen dieses Programms ist vom beprobenden Tierarzt auf dem Abrechnungsfeld auszuweisen.

Die Kosten der Untersuchungen im LLBB trägt das Land.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

An das Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Anlage 1

Landkreis

Anschrift

**Teilnahmeerklärung
am Programm zur Überwachung und Früherkennung
der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen
des Landes Brandenburg**

Hiermit schließt sich der Tierhalter/die Tierhalterin

Name	
Betrieb:	
Anschrift:	

mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

D	E	1	2	0									
				RB	Kreisnummer	Gemeindenummer			vierstellige Betriebsnummer				

dem freiwilligen Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen des Landes Brandenburg vom 23. April 2020 an und verpflichtet sich, die im Programm enthaltenen Regelungen anzuerkennen und durchzuführen.

Der Unterzeichner/die Unterzeichnende stimmt mit der Teilnahme an dem freiwilligen Programm der Erhebung und Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten, auch soweit sie den beteiligten Behörden bereits vorliegen, sowie der Datenübermittlung zwischen dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, der Tierseuchenkasse Brandenburg und dem Landeslabor Berlin-Brandenburg zu.

Ort, Datum: Unterschrift:

Das Original verbleibt beim Tierhalter, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, das Landeslabor Berlin-Brandenburg und die Tierseuchenkasse erhalten jeweils ein Exemplar als Kopie

Anzahl der Schweine im Bestand

Anzahl Stallgebäude insgesamt:

Stall:		1	2	3	4
Haltungsgruppe		Anzahl Tiere zum Zeitpunkt der Erhebung			
Zucht	Sauen nach 1. Belegung				
	Jungsauen				
	Eber > 100 kg LM				
	Jungeber				
Ferkel	Saugferkel bis 4. LW				
Aufzucht	Läufer bis 30 kg				
Mast	Mastschweine ab 30 kg				

Klinische Untersuchung

1. Risikoorientierte Klinische Untersuchung

Es wurden systemisch erkrankte oder anorektische Tiere im Betrieb (Stall) aufgefunden. Bei diesen Tieren/Tiergruppen wurde eine Einzeltieruntersuchung inkl. Messung der Körpertemperatur durchgeführt (siehe Tabelle mit Einzelergebnissen).

Es wurden **keine** systemisch erkrankten oder anorektischen Tiere im Betrieb aufgefunden. Bei den Schweinen des Betriebes wurde nach Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 %, Fieberprävalenz von 10 %) eine Einzeltieruntersuchung inkl. Messung der Körpertemperatur durchgeführt (siehe Tabelle mit Einzelergebnissen).

Die klinische Untersuchung dieser Tiere oder Tiergruppen zeigte folgende Ergebnisse:

1.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung	
	Symptomatik:			
	Temperatur:	Anzahl Tier:		Anzahl Tier:
		> 40 °C:	< 40 °C:	
2.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung	
	Symptomatik:			
	Temperatur:	Anzahl Tier:		Anzahl Tier:
		> 40 °C:	< 40 °C:	
3.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung	
	Symptomatik:			
	Temperatur:	Anzahl Tier:		Anzahl Tier:
		> 40 °C:	< 40 °C:	
4.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung	

	Symptomatik:		
	Temperatur:	Anzahl Tier: > 40 °C:	Anzahl Tier: < 40 °C:
5.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung
	Symptomatik:		
	Temperatur:	Anzahl Tier: > 40 °C:	Anzahl Tier: < 40 °C:
6.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung
	Symptomatik:		
	Temperatur:	Anzahl Tier: > 40 °C:	Anzahl Tier: < 40 °C:
7.)	Anzahl	Haltungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung
	Symptomatik:		
	Temperatur:	Anzahl Tier: > 40 °C:	Anzahl Tier: < 40 °C:

Bei den Untersuchungen wurden auch kürzlich von einer Krankheit genesene Schweine berücksichtigt.

Ort, Datum:

.....

Name und Unterschrift Kontrolleur:

.....

anwesender Verantwortlicher (Name, Stellung im Betrieb, Unterschrift):

.....

Stichprobenschlüssel für die klinische Untersuchung:

Notwendiger Stichprobenumfang zum Nachweis einer Krankheit

Tieranzahl (n)	95 % Nachweissicherheit, 10 % Prävalenz
10	10
20	16
30	19
40	21
50	22
60	23
70	24
80	24
90	25
100	25
120	26
140	26
160	27
180	27
200	27
250	27
300	28
350	28
400	28
450	28
500	28
600	28
700	28
800	28
≥ 900	29